

## Beitrags- und Honorarordnung 2020

der Prüf- und Beratungsstelle  
für das Gebäudereiniger-Handwerk e. V.

1. Beiträge werden von jedem Mitglied erhoben und setzen sich wie folgt zusammen:
  - 1.1 jährlicher Grundbeitrag 410,00 €  
Hat ein Mitglied mehrere Unternehmen oder ist ein Unternehmen mehrheitlich an anderen Betrieben beteiligt (siehe § 3 Absatz 2 der Satzung), ist der Grundbeitrag nur einmal zu zahlen.
  - 1.2 zusätzlicher Jahresbeitrag  
Dieser wird berechnet nach der berufsgenossenschaftlichen Gesamtlohnsumme nach dem Bescheid des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Kalenderjahres. Der Beitrag beträgt
    - für die ersten 2,6 Mio. € der Lohnsumme 1,3 ‰,
    - vermindert sich für die zweiten 2,6 Mio. € auf 1,1 ‰,
    - und nochmals von 5,2 bis 13 Mio. € auf 0,6 ‰Für den Lohnsummenanteil über 13 Mio. € reduziert sich der Satz auf 0,4 ‰ .
  - 1.3 Zur Beitragsberechnung ist eine Kopie des entsprechenden Bescheides der zuständigen Berufsgenossenschaft einzureichen.
2. Die Beiträge der Mitglieder werden für das Kalenderjahr berechnet und werden mit halbjährlichen Teilbeträgen jeweils im Januar und im Juli fällig.
3. Die Höhe des Grundbeitrages und des von Tausend-Satzes des auf die Lohnsumme bezogenen Jahresbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung mit Verabschiedung des Haushaltsplanes festgesetzt.
4. Firmen, die im Laufe eines Kalenderjahres Mitglied werden, zahlen den Grundbeitrag für das Kalenderjahr gem. 1.1 und einen anteiligen Jahresbeitrag gem. 1.2, wobei für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft 1/12 des Jahresbeitrages zu entrichten ist.
5. Werden neu gegründete Firmen Mitglied, deren Lohnsumme noch nicht festgestellt werden kann, wird vorläufig nur der Grundbeitrag und der Zeitaufwand für die Erstprüfung (z. Zt. 110,00 €/Std.) berechnet.

6. Kann der Beitrag wegen Nichtmitteilung der Lohnsumme nicht festgelegt werden, wird die Lohnsumme des vorletzten Kalenderjahres plus eines 25 v. H. Satzes eingeschätzt. Bei Nachreichung der tatsächlichen Lohnsumme innerhalb eines Jahres findet eine Nachberechnung oder Gutschrift statt.
7. Der Beitrag für Fördermitglieder ist der Grundbeitrag unter 1.1
8. Die Honorare für Nichtmitglieder, die sich von der PBSt überprüfen lassen, setzen sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 410,00 € und einem Zusatzhonorar nach Lohnsumme gemäß Punkt 1.2.
  - 8.1 Nichtmitglieder sind verpflichtet, vor Beginn der Prüfung die Jahreslohnsumme gemäß 1.2 bekannt zu geben. Das hieraus errechnete Honorar wird je zur Hälfte bei Beginn der Prüfung und nach Erstellung des Prüfberichtes fällig.
  - 8.2 Für Nichtmitglieder ergeben sich folgende Einschränkungen:
    - a) die Tatsache und der Prüfbericht der Überprüfung dürfen nicht gewerblich genutzt werden;
    - b) das Prüfsiegel der PBSt darf nicht geführt werden;
    - c) Beratungen außerhalb der Prüfung können nur gegen Honorar in Anspruch genommen werden.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Oktober 2019